



Swissen / Demnach die Erfahrung bezeiget /
daß zu wider denen vorhin zu mehrmahlen Publicirten
Edicten einige frembde Werber nicht alleine für sich selbst allhie heimlich
zu werben / sich unterstanden / sondern auch durch andere böse Leute / unter betrüglichem
Vorwand anderer Bedienung / viele Junge Menschen / auch selbst Kinder von ihren
Eltern ab und an sich gezogen / und hernach / als ob sie zum Kriege geworben wären /
mit Gewalt weggeführt haben. Als thun Wir abermahls hiemit ernstlich verbieten / daß sich niemand un-
terstehen solle / weder heimlich noch öffentlich / durch sich selbst oder durch andere / ohne Unsere expresse
Bewilligung / Völcker allhie zu werben / oder auff irgend einerley Weise unter andern Schein an sich zu
ziehen / bey Straffe der Hafft / mit welcher gegenst die Werber selbst / unausbleiblich verfahren werden sol.
Die Jenigen aber / die sich unterfangen werden / ihnen in solchen Verbungen behülfflich zu seyn / und son-
derlich auch durch allerhand List und practiquen Volck auffzusuchen / und ihnen zu zuführen / dieselben
sollen nicht alleine mit der Hafft / sondern auch nach Anweisung der Rechte und Umständen der Sachen /
mit schwerer Straffe unfehlbar belegt werden. Wobey Wir denn auch den Wirthen und Wirthin-
nen / Gastgebern und Gastgeberinnen / Krügern und Schencken / allen und jeden / die in der Stadt oder
innerhalb dero Jurisdiction wohnen / scharff verboten haben wollen / weder solche frembde Werber / noch
auch ihre Helffers-Helffer / und auff einigerley Weise / öffentlich oder betrüglich geworbene Knechte bey
sich zu logiren oder zu hegen / ihnen dabey ernstlich gebietende / wann sie dergleichen Gäste bey sich mer-
cken werden / dieselbe alsofort von sich weg zu schaffen / und die zur Stadt gehören / dem Herrn Krieges-
Præsidenten / die aber außershalb der Stadt unter dero Jurisdiction wohnen / denen respectivè Herren Ad-
ministratoren davon Nachricht zu geben / bey hoher Straffe / welche gegenst die Verbrechere / vermöge
Rechtens / wird zu erkennen seyn. Wornach sich ein Jeder zu richten / und für Schaden vorzusehen
haben wird. Gegeben auff Unserm Rathhause den 27. Martii, Anno 1696.

Burgermeistere und **R**ath

Der Stadt Dantzig.

